

Antworten richten Sie bitte an:

Columbia Threadneedle Investments

PO Box 10033

Chelmsford

Essex

CM99 2AL

Großbritannien

columbiathreadneedle.com

17. September 2018

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

Wichtig: Änderungen der folgenden Threadneedle-Fonds

Wir informieren Sie über eine vorgeschlagene Änderung an einigen Anteilsklassen der folgenden Threadneedle-Fonds mit Sitz in Großbritannien. Es ist wichtig, dass Sie dieses Schreiben und das beigefügte Rundschreiben an die Anteilinhaber sorgfältig lesen.

- **American Smaller Companies Fund (US)**
- **European Smaller Companies Fund**
- **Global Emerging Markets Equity Fund**
- **Global Equity Income Fund**

In diesem Schreiben und in den beigefügten Dokumenten beziehen wir uns auf diese Fonds als die „bestehenden Fonds“ und auf die betroffenen Anteilsklassen in diesen Fonds als die „bestehenden Anteile“.

Was ändert sich?

Wir planen die Übertragung der Vermögenswerte von bestehenden Anteilen der Anleger in gleichwertige Anteilsklassen (die „neuen Anteile“) unserer etablierten Luxemburger Fondspalette (die „Lux-Fonds“). Die Übertragungen erfolgen durch ein Verfahren, das als ‚Plan zur Übertragung‘ bezeichnet wird. Die Lux-Fonds werden in derselben Weise wie die bestehenden Fonds und von denselben Fondsmanagern verwaltet. Ausführliche Informationen zu den geplanten Übertragungen sind im beigefügten Rundschreiben an die Anteilinhaber enthalten.

Warum plant Columbia Threadneedle Investments die Übertragungen?

Als Fonds mit Sitz in Großbritannien genießen die bestehenden Fonds derzeit den OGAW-Status¹ innerhalb der Europäischen Union (EU). Wenn Großbritannien jedoch aus der EU ausscheidet, ist es sehr wahrscheinlich, dass diese Fonds ihren OGAW-Status verlieren. Durch die Übertragung der Vermögenswerte in einen gleichwertigen Fonds mit Sitz in Luxemburg können wir Anlegern Sicherheit bieten und ihnen unabhängig von endgültigen Vereinbarungen zwischen Großbritannien und der EU gewährleisten, dass sie in einem OGAW-konformen Fonds verbleiben.

Unser Ziel ist es, den Anlegern unserer Fonds Kontinuität und Sicherheit zu bieten. Für EU-Anleger beseitigen die Übertragungen die Unsicherheit über den zukünftigen Status ihrer Investition in ihrem Heimatland.

¹ OGAW steht für Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren. Die OGAW-Struktur bietet ein harmonisiertes Regulierungssystem für die Verwaltung und den Verkauf von Investmentfonds innerhalb der Europäischen Union.

Wie wirkt sich die Übertragung auf die Anleger aus?

Die bestehenden Fonds und die Lux-Fonds sind sehr ähnlich und werden in derselben Weise von demselben Fondsmanager verwaltet.

Aufgrund der Übertragungen ergeben sich jedoch ein paar Änderungen. Dazu gehören folgende:

1. Während die bestehenden Fonds den britischen Regulierungen im Rahmen der Überwachung der Financial Conduct Authority (FCA) unterliegen, werden die Lux Fonds von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) im Großherzogtum Luxemburg überwacht. Wichtig ist, dass das Niveau der regulatorischen Aufsicht durch die CSSF als jenem der FCA gleichwertig betrachtet wird.
2. Einige nicht wesentliche Differenzen in der Formulierung der Anlageziele und -politik.
3. Änderungen der Gebührenstruktur und der Art der Anwendung bestimmter Gebühren. Die jährliche Managementgebühr für die neuen Anteile wird mit jener der bestehenden Anteile identisch sein. Zusätzlich zu unseren Gebühren und Kosten gilt eine Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von jährlich 0,05 % für Anteilsklassen für Privatanleger in Fonds mit Sitz in Luxemburg. Für qualifizierte institutionelle Anleger, die in eine institutionelle Anteilsklasse (gemäß den luxemburger Gesetzen und Verordnungen) investieren, reduziert sich diese Steuer auf 0,01 % p. a. Daher sind die Angaben für die laufenden Kosten der Lux-Fonds entsprechend höher als die aktuellen Angaben für die laufenden Kosten der bestehenden Fonds. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.3.1 (Gebührenstruktur) des Rundschreibens an die Anteilinhaber.
4. Zu operativen Änderungen zählen der Zeitpunkt der Berechnungen des Nettoinventarwerts, die Auswirkung unterschiedlicher öffentlicher Feiertage auf Abrechnungszeiträume, Rechnungslegungsdaten und Daten, an denen Erträge für die Lux-Fonds gezahlt werden.
5. Kontaktstellen für die Betreuung der Bestände von Anlegern, für Handelanweisungen und Zahlungen werden sich ändern. Wir stellen eine Anleitung zu diesen Punkten in weiteren Schriftwechseln zur Verfügung, bevor die entsprechende Übertragung stattfindet.
6. Die Lux-Fonds unterliegen dem formellen Beschwerdeverfahren für Luxemburger Gesellschaften. Anlagen in den Lux-Fonds sind nicht vom UK Financial Services Compensation Scheme abgedeckt und Entschädigungsregelungen können von den bestehenden Fonds abweichen. Beschwerden bezüglich der Lux-Fonds fallen nicht unter den Geltungsbereich des UK Financial Ombudsman Service.

Je nach den persönlichen Umständen des Anlegers können zusätzliche steuerliche Auswirkungen entstehen. Wir können keine Steuerberatung anbieten und empfehlen den Anlegern daher, sich über mögliche steuerliche Auswirkungen von einem Fachmann beraten zu lassen. Alle Einzelheiten zu den Unterschieden zwischen den bestehenden Fonds und den Lux-Fonds befinden sich in Abschnitt 2 und in Anhang 1 des Rundschreibens an die Anteilinhaber.

Die geplanten Übertragungen sind in der folgenden Tabelle angegeben:

Bestehende Fonds		Lux-Fonds
Bestimmte Anteilsklassen der folgenden Teilfonds gemäß den Angaben im Rundschreiben an die Anteilinhaber	mit dem	Bestimmte Anteilsklassen der folgenden Teilfonds gemäß den Angaben im Rundschreiben an die Anteilinhaber
American Smaller Companies Fund (US)	mit dem	Threadneedle (Lux) – American Smaller Companies
European Smaller Companies Fund	mit dem	Threadneedle (Lux) – European Smaller Companies
Global Emerging Markets Equity Fund	mit dem	Threadneedle (Lux) – Global Emerging Market Equities
Global Equity Income Fund	mit dem	Threadneedle (Lux) – Global Equity Income

Wann finden die Übertragungen statt?

Damit die Übertragungen erfolgen können, müssen mindestens 75 % der auf einer außerordentlichen Hauptversammlung (AHV) für jede Anteilsklasse abgegeben Stimmen der Übertragung zustimmen. Die Daten und Zeiten für die jeweilige AHV können Sie dem Rundschreiben an die Anteilinhaber entnehmen. Anleger können für oder gegen diesen Vorschlag für die Anteilsklassen stimmen, in denen sie investiert sind, entweder persönlich auf der AHV oder durch Ausfüllen des Stimmrechtsformulars und anschließender Rücksendung in beiliegendem Freiumschlag. Beachten Sie bitte, dass das Formular spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der entsprechenden Versammlung bei uns eingehen muss. Wenn der Übertragungsvorschlag für eine Anteilsklasse nicht genehmigt wird, wird die Anteilsklasse in ihrer aktuellen Form weiterbestehen.

Die Ergebnisse der Abstimmungen werden auf unserer Website www.columbiathreadneedle.com/changes nach jeder AHV veröffentlicht.

Was geschieht, wenn die Übertragungen genehmigt werden und ein Anleger nicht will, dass seine Anlage übertragen wird?

Wenn die Übertragungen genehmigt werden und Anleger keine Übertragung ihrer Anlage in die neuen Anteile wünschen, haben sie folgende Optionen:

- Kostenloser Umtausch ihrer Anlage in einen anderen Threadneedle-Fonds oder eine Anteilsklasse, indem sie uns unter 01805 003 815* anrufen oder uns an Columbia Threadneedle Investments, PO Box 10033, Chelmsford, Essex CM99 2AL, Großbritannien schreiben.
- Verkauf ihrer Anteile per Telefon oder schriftlich und Erhalt der Erlöse.

Weitere Informationen

Wenn Sie sich über Einzelheiten bezüglich dieses Vorschlags nicht sicher sind oder weitere Fragen haben, rufen Sie uns bitte unter 01805 003 815* an. Unser Team ist von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr (MEZ) von Montag bis Freitag erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen



Gary Collins
Co-Head of Distribution EMEA
Columbia Threadneedle Investments